

Archiv

I

Der Bebauungsplan Billwerder Ausschlag 7 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1967 (Amtlicher Anzeiger Seite 1559) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Flächen für Arbeitsstätten aus. Außerdem sind Schienenwege gekennzeichnet.

III

Das Plangebiet ist größtenteils unbebaut. Lediglich im östlichen Bereich stehen zwei eingeschossige Gebäude, die gewerblich genutzt werden. Auf den unbebauten Flächen werden Trümmer verwertet.

Für das Plangebiet liegt der festgestellte Bebauungsplan Billwerder Ausschlag 1 vom 10. September 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 168) vor. Dieser Bebauungsplan wird geändert, weil nach einer veränderten Konzeption für die im Aufbauplan gekennzeichnete U-Bahnlinie von Hamm über Billwerder Ausschlag - Rothenburgsort zum Deichtorplatz auf den vorgesehenen Betriebsbahnhof in Billwerder Ausschlag und auf die Verlängerung der Linie über Rothenburgsort hinaus zum Deichtorplatz verzichtet werden konnte. Außerdem ergab sich eine unterirdische Führung und eine neue Trasse an der Billstraße. Der Bebauungsplan Billwerder Ausschlag 7 wurde aufgestellt, um die sich daraus ergebende städtebauliche Entwicklung des Plangebiets zu lenken und die Verkehrsverhältnisse zu verbessern.

Das Plangebiet ist als Gewerbegebiet mit einem Geschos sowie zwei, drei, fünf und sieben Geschossen ausgewiesen. Es sollen hier vor allem mittlere Gewerbebetriebe untergebracht werden. Die Zahl der Vollgeschosse ist an den Straßen zwingend festgesetzt, um eine einheitliche Gestaltung zu ermöglichen. Es ist geschlossene Bauweise vorgeschrieben.

Auf den Flächen für unterirdische Bahnanlagen soll eine Teilstrecke der U-Bahnlinie von Hamm nach Rothenburgsort in offener Bauweise hergestellt werden. Die Ausweisung im Bebauungsplan ersetzt gemäß § 28 Absatz 3 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzblatt I Seite 241) die nach diesem Gesetz erforderliche Planfeststellung. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans entsteht an den Grundstücken, die von den unterirdischen Bahnanlagen betroffen werden, eine öffentliche Last (vergleiche §§ 8 ff des Hamburgischen Enteignungsgesetzes vom 14. Juni 1963 - Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77). Entschädigungen bestimmen sich nach den §§ 11 ff des Hamburgischen Enteignungsgesetzes.

Nördlich der vorhandenen Bundesbahnanlagen ist die geplante Erweiterung des Bahnkörpers der Strecke von Hamburg nach Bergedorf und weiter in Richtung Büchen und Berlin gekennzeichnet.

IV

Das Plangebiet ist etwa 41 390 qm groß. Davon werden für Straßen etwa 7 370 qm und für Bahnanlagen etwa 4 540 qm benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans werden Kosten durch den U-Bahnbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.